

Anlage 6

FFH-Vorprüfung

zum Bebauungsplan

Gewerbegebiet „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“

OT Kilianstädten

Planungsgruppe TE

Januar 2022

FFH-Vorprüfung

zum

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“

**Gemeinde Schöneck
OT Kilianstädten**

Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den
Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Wald zwischen Kilianstädten
und Büdesheim“

Bearbeitung:



Langenselbold
26.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlage	1
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	2
2.1 Lage und Größe	2
2.2 Gebietsbeschreibung.....	3
2.3 Erhaltungsziele	5
3. Vorhabenbeschreibung	6
3.1 Bebauungsplan.....	6
3.2 Räumliche und funktionale Bezüge	6
4. Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen.....	8
4.1 Relevante Wirkfaktoren	8
4.2 Mögliche Baubedingte Beeinträchtigungen	10
4.3 Mögliche Anlagenbedingten Beeinträchtigungen.....	10
4.4 Mögliche Betriebsbedingten Beeinträchtigungen.....	10
4.5 Summationswirkung anderer Pläne und Projekte	11
5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen	11
6. Ergebnis.....	11

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöneck plant am Nordostrand des Ortsteils Kilianstädten die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Hierfür hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 23.02.2021 den Aufstellungsbeschluss für den

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“

gefasst, mit dem Ziel, in dem Plangebiet auf ca. 12,9 ha die Ansiedlung von Gewerbe zu ermöglichen. Weitere ca. 5 ha sind als Ausgleichsfläche in Teilplan B direkt an das Gewerbegebiet angrenzend vorgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in ca. 470 m Entfernung zum FFH-Gebiet 5719-302 „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“.

Es ist aufgrund der räumlichen Nähe der Planung zum FFH-Gebiet eine mögliche Beeinträchtigung des Vorhabens auf die Schutzzwecke zu überprüfen.

Hierfür wurde der vorliegende Beitrag zur Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet 5719-302 „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“ erstellt. Er dient im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Dokumentation des Ergebnisses der Vorprüfung.

Folgende verfügbare Informationen zu den Erhaltungszielen und den hierfür maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes wurden verwendet:

- Grunddatenerfassung aus dem Jahr 2010 (GDE)
- Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2013
- Standarddatenbogen

Darüber hinaus kann auf die in den Jahren 2015, 2019 und 2021 für den Bebauungsplan erstellten Arterhebungen zu Fledermäusen (einige Arten sind Schutzgegenstand des FFH-Gebietes) zurückgegriffen werden. Die erfassten Arten wurden ebenfalls in der jeweiligen Artenschutzprüfung auf die Betroffenheit durch das Bauvorhaben hin abgeprüft.

(Faunistische Untersuchung und Artenschutzbeitrag 2015: BLU; 2019: Malten; 2021: BfL)

Zu den Wirkfaktoren des Vorhabens und deren Relevanz für die Schutzzwecke wurde das Online-Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info) konsultiert und ausgewertet.

Die projektspezifischen Wirkfaktoren wurden aus den Unterlagen zum Bebauungsplan entnommen.

1.2 Rechtliche Grundlage

Das Schutzgebiet gehört zum europäischen Netz der Natura 2000-Gebiete. Natura 2000 ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten innerhalb der Europäischen Union, das seit 1992 nach den Maßgaben der Fauna-Flora-

Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-RL) errichtet wird. Sein Zweck ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume.

Ist in einem Natura 2000-Gebiet oder in dessen Nähe ein Vorhaben geplant, ist dieses grundsätzlich möglich, wenn davon keine negativen Auswirkungen auf die für das Gebiet jeweils festgelegten Erhaltungsziele für die dort geschützten Arten und Lebensräume ausgehen.

Für Pläne und Projekte, die auf ein Natura 2000-Gebiet einwirken könnten, besteht deshalb kein kategorisches Verbot, sondern zunächst eine differenzierte Prüfpflicht (Art. 6 (3) FFH-RL). Die entsprechenden Regelungen zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen wurden mit den §§ 32-34 BNatSchG in das bundesdeutsche Recht aufgenommen. Damit sind Vorhabenträger verpflichtet, ihre Planungen auf mögliche Konfliktpotenziale im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten zu prüfen und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen einer Vorabschätzung wird ermittelt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Dabei kommt es allein auf die Möglichkeit an, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszulösen. Ist das nicht auszuschließen, müssen in einer weiteren FFH-Verträglichkeitsprüfung die möglichen Auswirkungen detailliert untersucht werden.

2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

2.1 Lage und Größe

Das FFH-Gebiet „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“ liegt im Main-Kinzig-Kreis in der Gemeinde Schöneck. Der Wald wird im Norden vom Ortsteil Büdesheim begrenzt, im Süden vom Ortsteil Kilianstädten. Im Nordosten stellt die Nidder den Waldrand dar.

Das Schutzgebiet besitzt laut Grunddatenerfassung eine Gesamtfläche von ca. 123 ha und liegt auf einer Geländehöhe von ca. 120 bis 185 m ü. NN am Nordhang des sogenannten „Bergener Rückens“. Das reine Wald-FFH-Gebiet fällt im Nordosten steil zur Nidder ab, an die es hier unmittelbar angrenzt, im Norden und Westen läuft der Hang zur Nidderau und zu den Siedlungsflächen von Büdesheim flach aus. Auf der Südseite des Gebietes, der Kilianstädter Seite, steht es mit dem Streuobstgürtel der Ortschaft in unmittelbarem Kontakt.

Während die Höhe des Bergener Rückens von einer mächtigen Lössschicht überdeckt ist, sind am Hang im oberen Teil die miozänen Quarzite bzw. Quarzkiese und im unteren Teil Sandsteine des Rotliegenden angeschnitten.

Naturräumlich ist das Gebiet dem Oberrheinischen Tiefland zugeordnet und liegt in der südlichen Wetterau. Dieser Landschaftsraum ist aufgrund der vorwiegend ertragreichen Böden über Löss durch eine intensive Landwirtschaft und von Offenland geprägt, Wälder nehmen einen sehr geringen Flächenanteil ein.

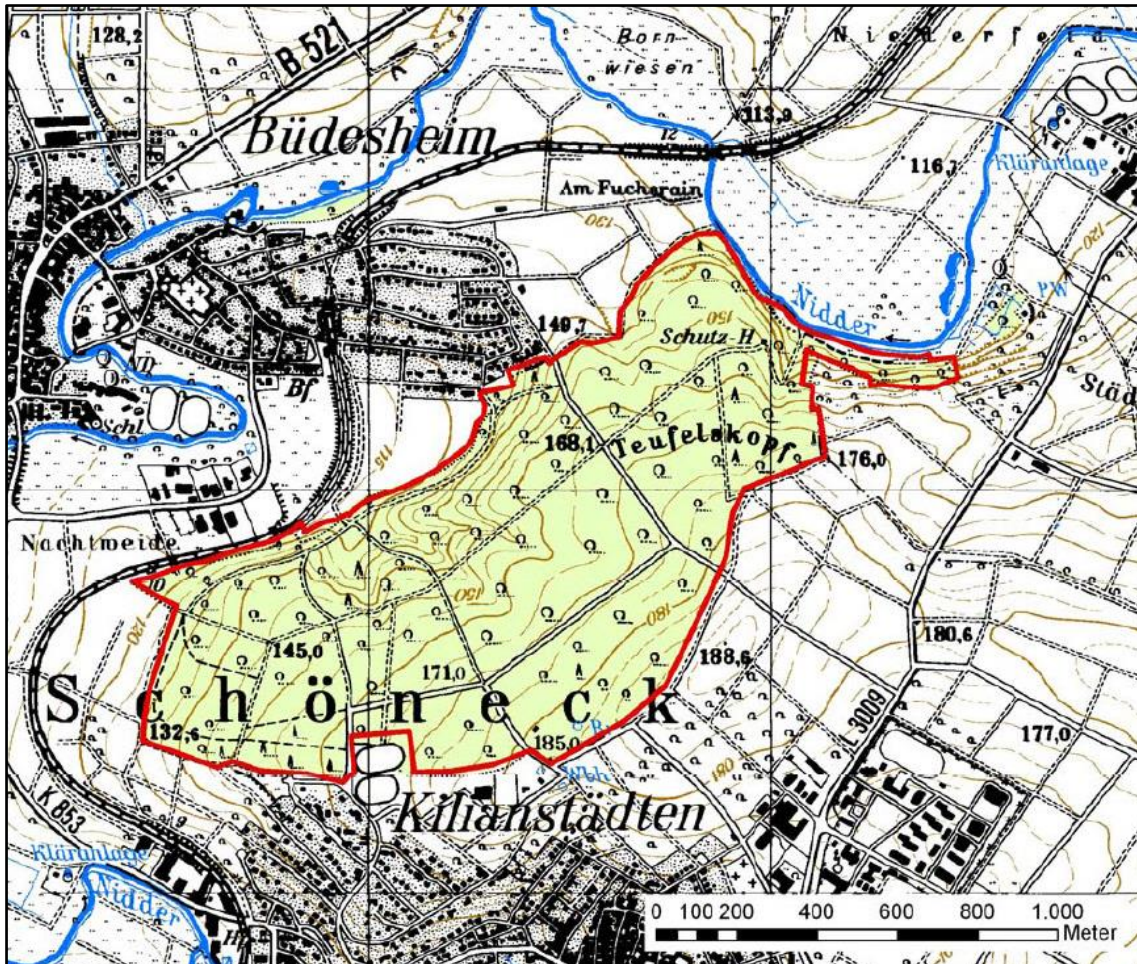


Abb.: Übersichtskarte zur Lage des FFH-Gebietes (Quelle: GDE)

2.2 Gebietsbeschreibung

Die Grunddatenerfassung beschreibt den Wald als großflächige Buchenwaldbestände in ausgeprägter Mittelsgebirgslage mit hohem Altholzanteil und hoher Strukturvielfalt. Auf Teilflächen findet eine massive Verjüngung des Buchenwaldes statt. Die Buche weist hier eine dreistufige Altersstruktur auf. In einigen Teilbereichen haben die Altbestände ihr Umtriebsalter erreicht. Mit Ausnahme einer Teilfläche im Nordosten wird der Buchenwald in dem Gebiet als Hochwald im Rahmen der regulären forstlichen Bewirtschaftung genutzt. Keine forstliche Nutzung findet im nordöstlichen Teil statt. Dieser Bereich ist als Wald außerhalb des regelmäßigen Betriebs ausgewiesen.

Der Wald wird mit seiner Güte als eines der besten Waldmeister-Buchenwaldgebiete im Naturraum bezeichnet.

Eine Gefährdung des Gebietes wird nicht angenommen.

Die gesamte Fläche des Schutzgebietes wird mit Wald bestanden. Hiervon sind ca. 82 ha als LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald erfasst. Daneben gibt es Waldbereiche, die sich als reine Nadelwälder darstellen oder Mischwälder in verschiedenen Ausprägungen und unterschiedlich starker forstlicher Prägung.

Folgende Biotoptypen sind in der GDE gelistet:

(In Klammern die Biotoptypenzuordnung nach Hess. Biotopkartierung)

- Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte (01.110)
- Sonstige Edellaubwälder (01.162)
- Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder (01.183)
- Sonstige Nadelwälder (01.220)
- Mischwälder (01.300)
- Gärten und Baumschulen (12.000) (< 0,1% der Fläche)
- Besiedelter Bereich (14.000) (< 0,1% der Fläche)

FFH-Lebensraumtypen (Anhang I)

LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

Im Schutzgebiet wird ein besonders geschützter Lebensraumtyp (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Dies ist der

- LRT 9130 „Buchenwald basenreicher Böden der collinen bis submontanen Stufe“

Dies ist als Waldmeister-Buchenwald ausgeprägt, der im Jahr der GDE 2010 einem Erhaltungszustand von B – gut zugeordnet wurde.

Im FFH-Gebiet kommen zudem besonders geschützte Arten nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Dies sind Fledermausarten, die im Rahmen der Grunddatenerfassung 2010 kartiert und nachgewiesen wurden.

Geschützte Arten (Anhang II)

- Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Geschützte Arten (Anhang IV)

- Bartfledermaus (*Myotis brandtii/mystacinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Langohrfledermaus (*Plecotus spec.*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Für alle Fledermausarten wurde im Jahr 2010 der Erhaltungszustand mit C – mittel bewertet.

Für die baumbewohnenden Fledermausarten, die an Naturwaldstrukturen gebunden sind, wirken sich als Gefährdungskriterien insbesondere die Altholznutzung und die intensive Bewirtschaftung von Altholzbeständen im FFH-Gebiet aus. Diese führt in dem begrenzt großen Waldgebiet zu einem bedeutenden Strukturverlust, insbesondere von Baumhöhlen.

2.3 Erhaltungsziele

Als Lebensraumtypen werden in die Erhaltungszielen des Schutzgebietes aufgenommen:

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Für folgende Anhang II Arten der FFH-Richtlinie werden Erhaltungsziele definiert:

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)

- Erhaltung von alten strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus.
- Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren.

Großes Mausohr (Myotis myotis)

- Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs.
- Erhaltung von feuchten Waldbereichen einschließlich naturnaher Gewässer.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland.
- Erhaltung von ungestörten Winter- und Sommerquartieren.

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen und natürlichen Spaltenquartieren als primärer Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Mopsfledermaus.
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere.

3. Vorhabenbeschreibung

3.1 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Kilianstädten Nord II“ umfasst eine Fläche von ca. 12,9 ha Größe für ein Gewerbegebiet, sowie eine Fläche von ca. 5 ha Größe für Ausgleichsmaßnahmen.

Die Planfläche befindet sich am Nordostrand des Ortsteils Kilianstädten sowie nördlich des Gewerbegebiets „Auf der Windecker Hohle“.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um den akuten Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen für die IT-Branche zu decken.

Die Flächen werden zu einem Großteil versiegelt und überbaut werden, Gebäude sind mit einer Länge von bis zu 200 m zulässig und eine Gebäudehöhe wird mit bis zu ca. 22 m Höhe ermöglicht.

Die Erschließung wird über die nördlich angrenzende L 3009 erfolgen. Die Anbindung mit einem neuen Kreisverkehr wurde bereits in einem gesonderten Bebauungsplan geregelt.

Eine innerörtliche Anbindung nach Süden zur Straße „Gelber Berg“ wird aufgenommen. Hierfür soll die öffentliche Verkehrsfläche innerhalb des Gewerbegebietes „Auf der Windecker Hohle“ nur noch für den internen Betriebsverkehr zugelassen werden.

Die Rad- und Fußwegeverbindung von Kilianstädten, am Nordrand des Gewerbegebietes „Kilianstädten Nord“ zur „Hohen Straße“ hin soll neu geführt werden.

Nach Norden und Osten zur Landschaft hin ist eine Eingrünung des Gewerbegebietes festgesetzt.

Angrenzend an das Gewerbegebiet werden Ausgleichsflächen geplant, die größtenteils einer landwirtschaftlichen Nutzung unter Artenschutzaspekten zugeführt werden. Zielarten ist der Feldhamster.

Zur Vermeidung von umweltrelevanten Beeinträchtigungen sind u.a. Festsetzungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung vorgenommen.

3.2 Räumliche und funktionale Bezüge

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in einer Entfernung zum Schutzgebiet von ca. 470 m. Zwischen Vorhaben und Schutzgebiet liegen in der direkten Verbindungsachse Ackerflächen. Von Süden her ragt der Siedlungsausläufer von Kilianstädten zwischen die beiden Gebiete. Die L 3009 verläuft zwischen den beiden Flächen.



Abb.: Luftbild mit FFH-Gebiet und Bebauungsplan (Quelle: Natureg)

Die im Bebauungsplan vorkommenden Biotoptypen sind zu knapp 90% Ackerflächen. Dicht am bestehenden Siedlungsrand liegt inmitten der Ackerflächen die „Apfelbaumreihe nordöstlich Kilianstädten“, eine Baumreihe aufgenommen in der Hess. Biotopkartierung 1996. Den südlichen Rand des Gebietes bildet eine Hecke, die für das bestehende Gewerbegebiet zur Eingrünung angepflanzt wurde.

Funktionale Bezüge zum FFH-Gebiet und seiner Schutzgegenstände sind Strukturen, die von den Fledermausarten genutzt werden und somit das Schutzgebiet oder für die darin vorkommenden Fledermausarten relevant sind.

Das Plangebiet mit seinen ausgedehnten Ackerflächen hat nur eine sehr geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse. Der im Südwesten angrenzende Gehölzsaum wird dagegen entsprechend der Arterhebungen aus den Jahren 2015 und 2019 zumindest von der Zwergfledermaus regelmäßig genutzt.

Die im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten sind alles Waldarten, die ihren Hauptlebensraum in und am Wald besitzen. Sie verlassen den Wald selten. Für Jagd- und Transferflüge außerhalb des Waldes nutzen die Tiere Leitstrukturen wie Gehölzreihen, Hecken und Säume.

Solche Gehölzstrukturen, die eine Verbindung von der Schutzgebietsfläche zu der Vorhabenfläche bilden, existieren nicht. Eine Baumreihe weiter nördlich des Vorhabengebietes, die „Hecke und Baumhecke südwestlich Windecken“ (aus der Hess. Biotopkartierung) stellt eine längere Verbindungslinie vom Wald nach Südosten her. Sie verläuft in ca. 300 m Entfernung.

Eine regelmäßige Nutzung der Vorhabenfläche durch die in die Schutzzwecke aufgenommenen Anhang II Fledermausarten des FFH-Gebietes wurde auch in

den Detektorbegehungen der Jahre 2015 und 2019 nicht nachgewiesen, woraus funktionale Zusammenhänge der Eingriffsfläche mit dem Schutzgebiet ausschließen lassen.

Weitere fledermausrelevante Strukturen können Spalten und Ritzen in alten Obstbäumen sein, die in den Bäumen der „Apfelbaumreihe nordöstlich Kilianstädten“ vorhanden sein könnten. Die Erhebungen mit Sichtprüfung auf Quartiere (Höhlen- und Spaltenquartiere) verlief in beiden Jahren ergebnislos.

Ergebnis:

Trotz räumlicher Nähe (470 m Entfernung) bestehen zwischen der Eingriffsfläche und dem Schutzgebiet keine strukturellen und funktionalen Zusammenhänge, die für die Fledermausarten eine relevante Bedeutung haben. Es lassen sich keine Bezüge ableiten.

4. Relevante Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

4.1 Relevante Wirkfaktoren

Mit dem Bau eines Gewerbegebietes verändern sich die Strukturen am Standort. Da der als FFH-Gebiet geschützte Wald in ca. 470 m Entfernung liegt, wird davon ausgegangen, dass eine Beeinträchtigung des LRT Waldmeister-Buchenwaldes in keinem Zeitpunkt stattfindet. Die baulichen Tätigkeiten und die spätere Bebauung mit der Nutzung haben keinen Einfluss auf die Entwicklung des Waldbestandes. Randliche Strukturen werden nicht verändert.

Zudem ist keine Ansiedlung von Betrieben vorgesehen, die in höherem Maße Abgase emittieren, und das Waldgebiet liegt außerhalb der Hauptwindrichtung vom geplanten Vorhaben.

Für die im Waldgebiet lebenden Fledermausarten besteht die Möglichkeit, dass sie das Plangebiet des Bebauungsplans zum Überflug nutzen. Die Ackerflächen dienen nicht als Jagdraum. Quartiere im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

Das Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info) gibt eine Zusammenstellung von konflikträchtigen Wirkfaktoren bei Vorhaben an die Hand, bei der ebenfalls die jeweils projekttypenspezifische Relevanzeinordnung der als Ursache für mögliche Beeinträchtigungen infrage kommenden Wirkfaktoren durchgeführt wird.

Für den Projekttyp „14 Gewerbe-, Industrie-, Wohn-, Ferienanlagen Gewerbe- / Industriegebiete (ohne emittierende Anlagen)“, der im vorliegenden Prüffall angenommen werden kann, gibt es vielfältige Wirkfaktoren, die regelmäßig eine Relevanz für Schutzgebiete und ihre Schutzzwecke haben können. Diese Wirkfaktoren werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt und in ihrer Relevanz für das benachbarte Schutzgebiet zugeordnet.

Nr.	Wirkfaktoren	Rele- vanz	Art
1	Direkter Flächenentzug	keine	anlagenbedingt
2	Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	keine	anlagenbedingt
3	Veränderung der abiotischen Standortfaktoren	keine	anlagenbedingt
4	Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust (bau-, anlagen- und betriebsbedingt)		
4.1	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortalität	keine	baubedingt
4.2	Anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortali- tät	keine	anlagebedingt
4.3	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Mortali- tät	keine	betriebsbedingt
5	Nichtstoffliche Einwirkungen hier: Schall und optische Reize		
5.1	Akustische Reize (Schall)	möglich	Bau- und be- triebsbedingt
5.2	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	keine	Bau- und be- triebsbedingt
5.3	Licht	möglich	Bau- und be- triebsbedingt
5.4	Erschütterungen / Vibrationen	keine	baubedingt
5.5	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	keine	baubedingt
6	Stoffliche Einwirkungen	keine	Bau- und be- triebsbedingt
7	Strahlung	keine	betriebsbedingt
8	Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	keine	-
9	Sonstige	keine	-

Tabelle.: Relevanzeinordnung möglicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Wirkfaktoren für den Bebauungsplan (nach FFH-VP-Info)

Die Tabellenübersicht zeigt, dass mögliche Wirkfaktoren für das FFH-Gebiet in der Gruppe der nichtstofflichen Einwirkungen (Schall und optische Reize) liegen. Dies sind

- Akustische Reize, also Lärm. Dieser kann sowohl bau- als auch betriebsbedingt wirken.
- Licht. Die Einwirkungen können sowohl bau- als auch betriebsbedingt auftreten.

Für beide Wirkfaktoren ist zu prüfen, ob sie eine Relevanz für eventuell im Transferflug befindliche Fledermäuse haben können, oder ob sie sogar bis in das Schutzgebiet selbst hineinwirken können.

Zur Einordnung der Relevanz der Wirkfaktoren wird die gesamte Planung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

4.2 Mögliche Baubedingte Beeinträchtigungen

Zu den möglichen baubedingten Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Bebauungsplans zählen baubedingter Lärm sowie Lichtreize durch Baustellenbeleuchtung.

Bei den genannten Faktoren handelt es sich um temporäre Belastungen, die auf die Umgebung einwirken. Eine genaue Quantifizierung ist nicht möglich.

Es können jedoch durch eine Bauzeitenregelung / Nachbauverbot die potenziellen Beeinträchtigungen durch Licht ausgeschlossen werden.

Die Nähe der geplanten Baustelle zum Siedlungsbereich schließt zudem eine erhöhte Lärmemission sowohl während der Bauphase als auch im Betrieb aus.

Durch die genannten Einschränkungen für Lärm und das Nachtbauverbot ist keine baubedingte Betroffenheit des FFH-Gebietes und seiner Schutzzwecke zu erwarten.

4.3 Mögliche Anlagenbedingten Beeinträchtigungen

Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes kommt es zu großflächigen Versiegelungen und Überbauung.

(Teil-) Habitate die eine wesentliche funktionale Bedeutung für die Bestände der Arten im Schutzgebiet aufweisen, gehen durch den Bebauungsplan nicht verloren, Bewegungskorridore werden nicht unterbrochen. Jegliche Flächeninanspruchnahme erfolgt außerhalb des Schutzgebietes und betrifft keine funktional oder räumlich bedeutsamen Habitate.

Eine Betroffenheit der Schutzzwecke des FFH-Gebietes kann anlagenbedingt nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

4.4 Mögliche Betriebsbedingten Beeinträchtigungen

Zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren wird der durch den Betrieb verursachte Verkehr hinzugezählt. Da am Standort ein Gewerbe angesiedelt werden soll, dass keine erheblichen zusätzlichen Verkehrsbewegungen bewirkt (Rechenzentrum) sind hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu erwarten.

Grundsätzlich können Anlagen im Betrieb Lärm emittieren. Hier kann davon ausgegangen werden, dass durch die Entfernung zum Schutzgebiet und die benachbart liegenden Siedlungsflächen die Auflagen für Lärmpegel so hoch sind, dass keine Beeinträchtigung für das Schutzgebiet erfolgt.

Für die Betriebszwecke des im Bebauungsplan vorgesehenen Rechenzentrums ist kein erheblicher oder störender Nachtbetrieb zu erwarten. Zur Minimierung

der Lichtverschmutzung sind im Bebauungsplan Auflagen zur Lichtverwendung im Außenbereich enthalten, die eine erhebliche Erhellung oder ein Abstrahlen in den Himmel verhindern.

Durch die genannten Einschränkungen für Lärm und Beleuchtung ist keine betriebsbedingte Betroffenheit des FFH-Gebietes und seiner Schutzzwecke zu erwarten.

4.5 Summationswirkung anderer Pläne und Projekte

Weitere Pläne oder Projekte in der Umgebung mit Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000 Schutzgebietes, die eine kumulative Wirkung entfalten können, sind nicht bekannt.

5. Prognose möglicher Beeinträchtigungen

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das geplante Bauvorhaben zwar vorübergehende Störungen durch Bautätigkeit denkbar sind; erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes und seiner Schutzgegenstände unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen voraussichtlich aber auszuschließen sind.

Es lässt sich keine relevante Wirkung der geplanten Bebauung auf das Schutzgebiet und seine Schutzzwecke erkennen. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis

Wie die vorangegangene Untersuchung gezeigt hat, ist eine mögliche Betroffenheit des FFH-Gebietes „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“ durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen, da

- die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes keine Schutzgebietsfläche beansprucht,
- sich zwischen Vorhaben- und Schutzgebiet ca. 470 m Ackerfläche ohne strukturelle Verbindung befindet,
- die Biotopstrukturen im Plangebiet keine Bedeutung für die im Schutzgebiet vorkommenden Fledermausarten besitzen,
- die möglichen Lichtemissionen in der Nacht durch den Bebauungsplan auf ein verträgliches Maß gesenkt werden,
- keine besonders lärmemittierenden Anlagen im Bebauungsplan zulässig sind.

Die vorliegende Studie zur Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Wald zwischen Kilianstädten und Büdesheim“ (DE 5719-302) hat gezeigt, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes zu erwarten sind.

Aufgestellt im Auftrag von

Gemeindevorstand der Gemeinde Schöneck
Herrnhofstraße 8
61137 Schöneck

durch



CARL-FRIEDRICH-BENZ-STR. 10

63505 LANGENSELBOLD

Phone: 0 61 84 / 93 43 77

Fax: 0 61 84 / 93 43 78

Funk: 0172 / 67 55 802

E-mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de

www.Planungsgruppe-EGEL.de

Langenselbold, den 26.01.2022

(Dipl.-Ing. T. Egel)